

Handlungsempfehlungen bei möglicher Kindeswohlgefährdung für die Kooperation von Schule und dem Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt in Dithmarschen -1. Überarbeitung auf dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes-

1. Vorwort

Die Schule ist ein zentraler Ort der Sozialisation für Kinder und Jugendliche und steht damit in enger Beziehung zu deren Elternhaus. Kommt es im Elternhaus zu Belastungen, bleibt es oft nicht aus, dass Schüler ihre Probleme mit in die Schule bringen. Für die Schule kann es dann entlastend sein, zu wissen, dass Sorgeberechtigte gegenüber dem Jugendamt ggf. einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt erleichtert in solchen Fällen, den Eltern entsprechende Hilfen nahe zu bringen.

Was aber, wenn Lehrkräfte den Verdacht haben müssen, dass im häuslichen Umfeld das Wohl des Kindes in Gefahr ist? Wie gestaltet sich dann die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt?

Zwar stellen sich solche Situationen im täglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule immer wieder, das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein enthält aber keine entsprechenden Verfahrensvorgaben. Aus diesem Grund wurden nachfolgende ‚Handlungsempfehlungen bei möglicher Kindeswohlgefährdung‘ als Leitfaden für die schulinternen Abläufe und für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kreis Dithmarschen entwickelt.

2. Rechtliche Hinweise:

- Was ist Kindeswohlgefährdung rechtlich?

Kindeswohlgefährdung ist

„eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

„Die Gefährdungsschwelle, ab der der Staat als staatlicher Wächter tätig werden muss, ist erst erreicht, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls erheblich, nachhaltig und absehbar ist. Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwelle muss das Kind hinnehmen – Eltern sind insoweit Schicksal – ebenso wie die Epoche oder Region, in die man hineingeboren wird

(Coester, JAmt 2008, 2).

„Der Staat hat nicht das Beste für das Kind zu gewährleisten, sondern es nur vor dem Schlimmsten zu bewahren.“

(Kunkel 2010, Schutzauftrag Teil 2)

>> Das Recht setzt eine hohe Hürde für den Eingriff in die elterliche Sorge. Unterhalb dieser Schwelle gilt es, bei den Eltern für eine gemeinsame Problemsicht und ggf. die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen zu werben<<

- Was hat Schule rechtlich mit Kindeswohlgefährdung zu tun?

Als staatliche Institution nimmt Schule das sogenannte „staatliche Wächteramt“ (mit) wahr.

Grundgesetz, Artikel 6, Abs. 2

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde 2012 ein „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ in Kraft gesetzt, das den Auftrag für Lehrkräfte wie folgt präzisiert:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

...
...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sollen sie mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Das heißt, dass Lehrkräfte

1. ihren Verdacht mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind erörtern und auf die Annahme von Hilfen hinwirken sollen, es sei denn, das Kind würde dadurch zusätzlich gefährdet.
2. Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ haben, zur Einschätzung des Risikos und z.B. zu der Frage, wie das Gespräch mit den Eltern möglichst zielführend gestaltet werden könnte
3. und wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann berechtigt sind, die Verschwiegenheitsverpflichtung als Amtsträger zu brechen und ihren Verdacht dem Jugendamt mitzuteilen.

3. Handlungsempfehlungen

a. Handeln bei akuter Kindeswohlgefährdung

Hat eine Lehrkraft bei einer Schülerin/einem Schüler den Verdacht auf eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefährdung – akute Kindeswohlgefährdung – oder stellt eine solche fest, hat er unverzüglich zu handeln. Die Schulleitung ist über den Sachverhalt zu informieren.

Indikatoren für eine akute Gefährdung des Kindeswohls können z.B.

- Massive Verletzungen (Hämatome) ohne erklärbare Ursache,
- Suizidandrohungen
- Glaubhafte Berichte über oder Anzeichen von sexueller Gewalt (im häuslichen Umfeld) sein.

Sofern die Schülerin/der Schüler nicht zusätzlich gefährdet wird, sind die Erziehungsberechtigten über die Gefährdungseinschätzung und Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu informieren. Die Schule setzt sich mit dem Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt in Verbindung.

Kontaktaufnahme zum Kreis Dithmarschen über die Telefonzentrale 0481-970 oder direkt in der Region (Adressen unter: [www. Dithmarschen.de](http://www.Dithmarschen.de) oder www.familienportal-dithmarschen.de)

Eine Fachkraft des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt nimmt unverzüglich Kontakt mit der Schule auf und klärt im Gespräch

- offene Fragen zur vorliegenden Kindeswohlgefährdung,
- die Einschätzung der Schule zur Dringlichkeit des Handlungsbedarfs,
- mögliche weitere Absprachen: Wer macht was, mit wem bis wann?

Im akuten Notfall (Gefahr für Leib und Leben) leitet die Schule Sofortmaßnahmen, wie z.B. Einschaltung der Polizei oder des Gesundheitsamtes usw., ein. Der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt erhält hierüber zeitnahe Information.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt verpflichten sich zum gegenseitigen Austausch von Informationen und Rückmeldungen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Schulleitungen entscheiden aus ihrer Verantwortung heraus, ob sie die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder die Beratungslehrkräfte der schulischen Erziehungshilfe des Förderzentrums oder andere Beratungsstellen einbeziehen.

b. Handeln bei drohender Gefährdung des Kindeswohls

Mögliche Indikatoren für eine drohende Gefährdung des Kindeswohls können z.B. sein:

- starke Fehlernährung,
- offensichtliche Mangelversorgung
- Verlust der Impulskontrolle
- Spuren von Gewaltausübung
- Obdachlosigkeit
- Psychische Auffälligkeiten von Personensorgeberechtigten, die unmittelbare Auswirkungen auf das Kind haben

Wenn unter Zusammentragen von Fakten und Beobachtungen der Verdacht entsteht, dass eine Schülerin/ein Schüler bei Fortbestand der gegebenen Umstände auf längere Sicht eine erhebliche Schädigung erleidet – drohende Gefährdung des Kindeswohls -, sollten Kolleginnen und Kollegen die Schulleitung sowie ggf. eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (Schulsozialpädagogin, Beratungslehrkraft der Förderzentren, Schulpsychologin oder eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kinderschutz-Zentrums ...) zur Beratung hinzuziehen. Damit wird sowohl der fachlichen, rechtlichen und emotionalen Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer in der Schule Rechnung getragen als auch ein weiteres fachlich fundiertes Vorgehen sichergestellt.

Wenn aufgrund einer Analyse Handlungsbedarf erkennbar wird und die Schulleitung bisher nicht einbezogen war, wird die Schulleitung informiert.

Im nächsten Schritt werden die Erziehungsberechtigten und in geeigneten Fällen auch die Schülerin/der Schüler über das Ergebnis der bisherigen Gefährdungseinschätzung informiert und erhalten Gelegenheit, sich an der Gefährdungseinschätzung aus ihrem Blickwinkel zu beteiligen. Ggf. wirkt die Schule auf eine Kontaktaufnahme durch die Familie zum Regionalen Sozialen Dienst und die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen hin.

Lässt sich auf diese Weise die drohende Gefährdung des Kindeswohls nicht abwenden, bezieht die Schule den Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt ein. Die Personensorgeberechtigten sind über diesen Schritt zu informieren. Die Mitteilung an das Jugendamt soll schriftlich erfolgen, der Eingang wird schriftlich bestätigt. Meldungen der Schule können im weiteren Verlauf bei gerichtlicher Klärung dem zuständigen Gericht weitergeleitet werden. Der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt und die Schule stimmen sich ggf. über das weitere Vorgehen ab (z.B. Gespräch mit allen Beteiligten in der Schule/im Jugendamt; Teilnahme der Lehrkraft am Sozialraumteam als Experte ...).

Der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt überprüft die Inhalte der Kindeswohlgefährdungsmeldung mit den Personensorgeberechtigten, wenn möglich mit Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Mögliche geeignete und notwendige Hilfeformen werden mit der Familie besprochen. Kann eine bestehende Gefährdung nicht abgewendet werden, wird der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen / Jugendamt das Familiengericht informieren oder ggf. notwendige Sofort-Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen einleiten. Eine Teilnahme der Lehrerin/des Lehrers an einer anonymisierten Fallbesprechung im Sozialraumteam in der jeweiligen Region ist möglich.

Die Schulen können mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten am weiteren Hilfeprozess beteiligt werden. Der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen / Jugendamt wirkt bei den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass sie die Schule über in Anspruch genommene Hilfen informieren.